

Körperschaftsteuer

Unternehmen können in unterschiedlichen Rechtsformen betrieben werden, z.B. als Personenunternehmen (wie OHG oder KG) oder als Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH, UG [haftungsbeschränkt], AG).

Die Besteuerung der Gesellschaft und des Gesellschafters von Kapitalgesellschaften sowie von Personengesellschaften unterscheidet sich grundlegend.

Der Gewinn von Personengesellschaften wird den Gesellschaftern zugeordnet und unabhängig von einer Gewinnausschüttung oder Gewinnthesaurierung mit Einkommensteuer belegt.

Dagegen ist die Kapitalgesellschaft selbst Steuersubjekt und wird der Körperschaftsteuer unterworfen. Erst bei einer Gewinnausschüttung wird auf Ebene des Gesellschafters besteuert.

Grundsätzlich gelten für die Körperschaftsteuer die Regelungen des Einkommensteuergesetzes (EStG), so insbesondere die Normen zur Gewinnermittlung, zur Veranlagung und zur Steuerentrichtung. Ergänzend gelten die Sonderregelungen des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

Im Folgenden sollen die Grundsätze der Besteuerung von Kapitalgesellschaften aufgezeigt werden, der Schwerpunkt liegt dabei auf der Besteuerung der GmbH.

Inhaltsverzeichnis

1. Wer ist körperschaftsteuerpflichtig?	1
2. Was wird besteuert?	3
3. Welche Steuern muss die Gesellschaft einbehalten und abführen?	5
4. Veranlagungszeitraum, Steuersatz	6
5. Wie werden Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter behandelt?	6
6. Wie werden Leistungsbeziehungen zu Gesellschaftern steuerlich behandelt?	7
7. Besteuerung bei Organschaften	8
8. Auslandsbezogene Sachverhalte	8

1. Wer ist körperschaftsteuerpflichtig?

In § 1 KStG sind die körperschaftsteuerlich relevanten Personenvereinigungen aufgezählt. Dies sind:

- Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, UG [haftungsbeschränkt])
- Genossenschaften einschließlich Europäischer Genossenschaften
- Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit
- sonstige juristische Personen des Privatrechts
- nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts
- Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Dabei unterscheidet das deutsche KStG nach:

- der **unbeschränkten** Körperschaftsteuerpflicht (§ 1 KStG),
- der **beschränkten** Körperschaftsteuerpflicht (§ 2 KStG)
- und der **Befreiung** von der Körperschaftsteuer (§ 5 KStG).

1a) Welche Gesellschaften sind unbeschränkt steuerpflichtig?

Unbeschränkt steuerpflichtig mit ihren sämtlichen Einkünften, unabhängig davon, ob sie im Inland oder im Ausland erwirtschaftet werden, sind die in § 1 KStG aufgezählt Personenvereinigungen, wenn sie ihre **Geschäftsleitung** oder ihren **Sitz** im Inland haben. Unter der Geschäftsleitung ist der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung zu verstehen. Der Sitz einer Körperschaft ist der Ort, der durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Satzung oder ähnlichem bestimmt ist.

1b) Welche Gesellschaften sind beschränkt steuerpflichtig?

Ausländische Körperschaften sind in Deutschland nur mit ihren **inländischen Einkünften** beschränkt körperschaftsteuerpflichtig, wenn sie weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben (§ 2 KStG).

Hinweis:

Über die Frage, ob eine ausländische Personenvereinigung als Kapitalgesellschaft eingestuft wird und der Körperschaftsteuer unterliegt, entscheidet die Finanzverwaltung durch einen sogenannten Typenvergleich. Hierbei wird darauf abgestellt, welcher deutschen Rechtsform die ausländische Gesellschaft am ehesten entspricht.

Inwieweit diese Einkünfte entweder dem deutschen Fiskus oder dem Herkunftsstaat der Gesellschaft zugewiesen werden, bestimmt das Internationale Steuerrecht. Hierzu bestehen bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen (DBAs) mit zahlreichen Ländern (siehe Kapitel 8).

1c) Welche Körperschaften sind von der Körperschaftsteuer befreit?

§ 5 KStG zählt abschließend auf, welche unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften **steuerfrei** sind. Dazu gehören:

- **gemeinnützige** Körperschaften, also Körperschaften, die nach ihrer Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Die Begriffsbestimmungen sind in §§ 51-68 der Abgabenordnung (AO) geregelt.
- **Berufsverbände** ohne öffentlich-rechtlichen Charakter hinsichtlich echter Mitgliederbeiträge, sowie andere Verbände nach § 8 Abs. 5 KStG.
- **Politische Parteien** im Sinne des Parteiengesetzes und ihrer Gebietsverbände.

1d) Wann beginnt und wann endet die Körperschaftsteuerpflicht?

Die **Körperschaftsteuerpflicht** beginnt mit der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und dem In-Erscheinung-Treten im Wirtschaftsleben.

Im Zeitraum zwischen dem Gründungsbeschluss und der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrags besteht eine sogenannte **Vorgründungsgesellschaft**. Es handelt sich hier um eine Personengesellschaft (im Grundsatz um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts [GbR]), deren Einkünfte gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG auf Ebene der Gesellschafter der Einkommensteuer unterliegen. Eine Körperschaftsteuerpflicht besteht nicht. Die Vorgründungsgesellschaft ist **nicht** identisch mit der späteren Kapitalgesellschaft, so dass Verluste, die in dem Stadium der Vorgründungsgesellschaft entstehen, später nicht bei der Vollgesellschaft einkommensmindernd geltend gemacht werden können.

Wenn der Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet wird und die Gesellschaft im Wirtschaftsleben in Erscheinung tritt, entsteht eine sog. **Vorgesellschaft**. Die Vorgesellschaft ist körperschaftsteuerpflichtig und mit der späteren Vollgesellschaft identisch. Dies hat zur Folge, dass Verluste der Vorgesellschaft bei der späteren Vollgesellschaft geltend gemacht werden können.

Nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister entsteht eine **Vollgesellschaft**.

Die **Körperschaftsteuerpflicht** endet in der Regel durch Liquidation. Maßgeblich ist, dass:

- die geschäftliche Tätigkeit eingestellt wird,
- das gesamte Vermögen an Gesellschafter und sonstige berechtigte Personen verteilt ist **und**
- ein etwaiges Sperrjahr nach der Liquidation abgelaufen ist.

Im Falle der Beendigung einer Gesellschaft kommt es zu einer „Schlussbesteuerung“ (§ 11 KStG), in der vorhandene stille Reserven aufgedeckt werden und somit der Besteuerung unterliegen.

Die unbeschränkte Steuerpflicht endet zudem, wenn eine Körperschaft ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz ins Ausland verlegt. Dafür sind in § 12 KStG die Regeln einer „Wegzugsbesteuerung“ normiert.

2. Was wird besteuert?

Besteuerungsgrundlage ist der Gewinn, der innerhalb eines Wirtschaftsjahres erzielt wurde. Das Wirtschaftsjahr entspricht in der Regel dem Kalenderjahr, kann auf Antrag aber auch abweichend gewählt werden. Die Gewinnermittlung bestimmt sich grundsätzlich nach den Regeln des EStG. Ferner gelten die Sondervorschriften des KStG.

2a) Wie wird der Gewinn ermittelt?

Kapitalgesellschaften sind gemäß den Regelungen des Handelsgesetzbuchs (§§ 238 ff HGB) und der Abgabenordnung (§ 141 AO) zur Buchführung verpflichtet, so dass der steuerliche Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt wird. Dies geschieht durch die Aufstellung einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung. Einkünfte einer Kapitalgesellschaft sind qua Rechtsform Einkünfte aus

Gewerbebetrieb. Dies hat zur Folge, dass die Gewinne einer Kapitalgesellschaft grundsätzlich auch der Gewerbesteuer unterliegen.

2b) Wie werden Verluste berücksichtigt?

Anders als bei Personengesellschaften können Verluste von Kapitalgesellschaften nicht mit anderen positiven Einkünften der **Gesellschafter** verrechnet werden. Da die Kapitalgesellschaft selbst Steuersubjekt ist, kann sie ihre Verluste nur mit ihren eigenen Gewinnen verrechnen. Dazu wird:

- zunächst der Verlust des aktuellen Veranlagungszeitraumes ermittelt.
- Dann hat die Gesellschaft ein Wahlrecht, Verlustrückträge oder auch Verlustvorträge zu nutzen.

Beim Zusammentreffen von Verlustvorträgen und Verlustrückträgen im selben Veranlagungszeitraum stellt sich die Frage der Reihenfolge der Verlustabzüge. Die herrschende Meinung nimmt an, dass zunächst für frühere Veranlagungszeiträume festgestellte Verlustvorträge und erst danach Verlustrückträge aus den nachfolgenden Veranlagungszeiträumen abgezogen werden müssen. Die Berücksichtigung von Verlusten kann beschränkt sein oder sogar vollständig untergehen.

Die Behandlung von Verlusten wird im Grundsatz durch § 10d EStG geregelt. Danach mindern die in Vorjahren anfallenden Verluste im Wege des **Verlustabzugs**, in späteren Jahren, in denen Gewinne erzielt werden, die zu versteuernden Einkünfte der Gesellschaft. Gemäß § 10d Abs. 2 EStG ist der Verlustabzug der Höhe nach beschränkt: Bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1 Mio. Euro sind Verluste unbeschränkt, danach nur noch zu 60 Prozent des darüber hinaus gehenden Betrages abziehbar. Solche Verlustvorträge können zeitlich unbeschränkt geltend gemacht werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit eines einjährigen Verlustrücktrags, d.h. Verluste im aktuellen Veranlagungszeitraum können auf Antrag mit Gewinnen des jeweiligen Vorjahres verrechnet werden (§§ 10d EStG, 8 Abs. 1 KStG).

Der Verlustabzug wird durch § 8c KStG für bestimmte Anteilseignerwechsel, z.B. durch Anteilsverkäufe (u.a. für sogenannte Mantelkäufe), oder die Aufnahme zusätzlicher Gesellschafter, bei denen die wirtschaftliche Identität der Gesellschaft verloren geht, **eingeschränkt**. So kann eine Kapitalgesellschaft noch nicht verrechnete Verluste nur anteilig geltend machen, wenn eine Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren **mehr als 25 % aber weniger als 50 %** ihrer Anteile unmittelbar oder mittelbar entgeltlich oder unentgeltlich an einen Erwerber überträgt. Werden innerhalb von fünf Jahren **mehr als 50 %** der Anteile übertragen, gehen Verlustvorträge vollständig unter. Ausnahmefälle zur Sanierung eines Geschäftsbetriebes sind in § 8c Abs. 1a KStG geregelt. Allerdings gilt zurzeit eine Anwendungssperre für das „Sanierungsprivileg“, da die EU-Kommission die Regelung für europarechtswidrig erklärt hat.

2c) Welche Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit bei Zinsen gibt es?

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 wurde die sogenannte **Zinsschranke** eingeführt (§ 8 a KStG in Verbindung mit § 4 h EStG), um die Finanzierung durch Fremdkapital zu begrenzen und die Eigenkapitalfinanzierung dadurch steuerlich besser zu stellen. Durch die Zinsschrankenregelung sind Zinsen beim Übersteigen einer bestimmten Freigrenze nur noch beschränkt abziehbar.

Zur Bestimmung der „Zinsschranke“ ist zunächst ein Saldo aus Zinserträgen (Erträge aus Kapitalforderungen) und Zinsaufwendungen (gezahlte Zinsen für Kredite) zu bilden. Soweit die Zinsaufwendungen die Zinserträge

übersteigen, sind diese bis zu einem Betrag von 3 Mio. Euro voll abzugsfähig (**Freigrenze** gemäß § 4 h Abs. 2 S. 1 a) EStG).

Mit Überschreiten der 3 Mio.-Euro-Grenze ist der gesamte Überhang der Zinsaufwendungen nur bis zu 30 Prozent des sogenannten EBITDA (§ 4 h Abs. 1 S.1 EStG) abzugsfähig.

Die betriebswirtschaftliche Abkürzung **EBITDA** steht dabei für „Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization“, also: „Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen (auf Sachanlagen) und Abschreibungen (auf immaterielle Vermögensgegenstände)“.

Das „**verrechenbare EBITDA**“ stellt 30 Prozent des sogenannten **steuerlichen EBITDA** dar. Das „Steuerliche EBITDA“ wird durch die Hinzurechnung des Zinsüberhangs zuzüglich Abschreibungen, Verlustabzüge und Spendenabzüge der Körperschaft ermittelt (§ 8 a KStG in Verbindung mit § 4 h Abs. 1 EStG).

Nicht ausgenutzte verrechenbare EBITDA-Beträge können auf Folgejahre übertragen und in diesen bis zur Erreichung der 30 %-Grenze genutzt werden.

Ausnahmen von der Zinsschrankenregelung:

- Die Zinsschrankenregelung findet keine Anwendung, wenn die Gesellschaft **nicht oder nur anteilmäßig einem Konzern** zugehört (§ 4 h Abs. 2 S. 1 b) EStG). Dabei gilt ein weiter Konzernbegriff. Ein Betrieb gehört danach zu einem Konzern, wenn er nach dem einschlägigen Rechnungsstandart in einen Konzernabschluss einzubeziehen ist oder einbezogen werden könnte. Für die Zwecke der Zinsschranke gehört ein Unternehmen auch dann zu einem Konzern, wenn seine Finanz- und Geschäftspolitik mit einem oder mehreren anderen Betrieben einheitlich bestimmt werden kann, d.h. wenn seine Rechnungslegung mit einem oder mehreren anderen Betrieben konsolidiert wird oder konsolidiert werden könnte (Gleichordnungskonzern, § 4 h Abs. 3 S. 5 und § 6 EStG). Für die Frage, ob und zu welchem Konzern ein Betrieb gehört, ist grundsätzlich auf die Verhältnisse am vorangegangenen Abschlussstichtag abzustellen
- Nach der sogenannten **Escape-Klausel** (§ 4 h Abs. 2 S. 1 c) gilt die Zinsschranke auch dann **nicht**, wenn ein Betrieb zwar zu einem Konzern gehört, die Eigenkapitalquote (Verhältnis des Eigenkapitals zur Bilanzsumme) des Betriebes aber gleich hoch oder höher als die des Konzerns ist (Eigenkapitalvergleich im Konzern). Ein Unterschreiten der Eigenkapitalquote des Konzerns um bis zu zwei Prozentpunkte ist unschädlich.

3. Welche Steuern muss die Gesellschaft einbehalten und abführen?

Schüttet eine Kapitalgesellschaft Gewinnanteile an ihre Gesellschafter aus, entstehen auf Ebene der Gesellschafter, die ihre Anteile im Privatvermögen halten, nach § 20 EStG Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Einkommensteuer unterliegen (dazu ausführlich Kapitel 5).

Die Gesellschaft selbst muss bei Gewinnausschüttung als besondere Form der Erhebung der Einkommensteuer nach § 43 Abs. 1 EStG **Kapitalertragsteuer** in Höhe von 25 % plus Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Steuerschuld einbehalten und an das Finanzamt abführen. Die Steuer wird zwar vom Gesellschafter geschuldet, die Gesellschaft haftet aber für ihre Abführung. Im Gegensatz zu Kreditinstituten, die gegebenenfalls auch Kirchensteuer abführen müssen, kommt dies üblicherweise bei ausschüttenden GmbHs zu keiner Anwendung.

Entsprechend wird bei körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaftern Kapitalertragsteuer als besondere Form der Erhebung der Körperschaftsteuer einbehalten und ans Finanzamt abgeführt.

4. Veranlagungszeitraum, Steuersatz

Veranlagungszeitraum ist das **Wirtschaftsjahr**. Das Wirtschaftsjahr entspricht regelmäßig dem Kalenderjahr. Auf Antrag kann für das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abgewichen werden.

Der **Steuersatz** beträgt 15 Prozent unabhängig davon, ob die Kapitalgesellschaft ihren Gewinn ausschüttet oder thesauriert. Die Bemessungsgrundlage ist der steuerliche Gewinn. (§ 7 Abs. 1 KStG). Gewinne auf Unternehmensebene werden mit diesem Steuersatz plus 5,5 % Solidaritätszuschlag belastet.

Wenn die Körperschaftsteuer durch Steuerbescheid festgesetzt wird, ist die Zahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig, soweit sie nicht schon durch die Zahlung von Körperschaftsteuervorauszahlungen ausgeglichen ist. Vorauszahlungen sind jeweils am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember fällig.

5. Wie werden Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter behandelt?

Die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft entscheiden über die Gewinnverwendung. Bei Ausschüttung wird diese auf der **Ebene der Kapitalgesellschaft** im Grundsatz als Einkunft aus Kapitalvermögen zur Einkommensteuer herangezogen.

Die Gesellschaft muss als besondere Form der Erhebung der Einkommensteuer bei der Ausschüttung **Kapitalertragsteuer** in Höhe von 25 % einbehalten und an das Finanzamt abführen (§ 43 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Bei der Frage, wie die erhaltenen Gewinnausschüttungen bei den Gesellschaftern steuerlich zu behandeln sind, kommt es darauf an, ob die Gesellschafter die Gesellschaftsanteile im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen halten.

5a) Halten der Anteile im Privatvermögen

- Bei Gesellschaftern, die **weniger als 25 %** der Anteile der Gesellschaft halten und die nicht beruflich für die Gesellschaft tätig sind, gilt die Einkommensteuer durch die von der Gesellschaft einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer als vollständig abgegolten (Abgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer, § 43 Abs. 5 EStG). Allerdings kann der Steuerpflichtige nach § 32d Abs. 6 EStG beantragen, dass sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen in die allgemeine Veranlagung einbezogen und dem individuellen Steuersatz unterworfen werden, wenn er meint, dadurch günstiger gestellt zu sein.
- Gesellschafter, die zu **mehr als 25 %** an der Gesellschaft beteiligt sind oder die **mindestens 1 % der Anteile halten und beruflich für die Gesellschaft tätig sind**, haben die Wahl als Ausnahme zur Abgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer, das sogenannte Teileinkünfteverfahren zu beantragen (§§ 32d Abs. 2 Nr. 3, 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG). Unter dem Begriff der beruflichen Tätigkeit für die Gesellschaft fallen dabei sowohl unselbständig als auch selbständig ausgeübte Tätigkeiten. Der Antrag

auf das Teileinkünfteverfahren ist mit der Einkommenssteuererklärung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum zu stellen und gilt für fünf Veranlagungszeiträume, wenn er nicht vorher widerrufen wird. Die Veranlagung nach dem Teileinkünfteverfahren hat zur Folge, dass 60 % der Gewinnausschüttung der Einkommensteuer mit dem individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen unterworfen wird. Dabei können im Gegensatz zur Abgeltungssteuer Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden, dies jedoch ebenfalls nur zu 60 %. Die zuvor von der Gesellschaft einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer wird auf die zu zahlende Einkommensteuerschuld des Anteilseigners angerechnet.

5b) Halten der Anteile im Betriebsvermögen

Wenn der Gesellschafter seine Gesellschaftsanteile im Betriebsvermögen hält, findet das Teileinkünfteverfahren statt. Auf einen Antrag kommt es nicht an.

- Bei Einzelkaufleuten gilt dies immer.
- Wenn eine **Personengesellschaft** Anteile an einer Kapitalgesellschaft in ihrem Betriebsvermögen hält und Gewinne an sie ausgeschüttet werden, wird auf deren Gesellschafter das Teileinkünfteverfahren angewandt, da die Personengesellschaft selbst transparent besteuert wird.
- Wenn Gewinne an eine **Kapitalgesellschaft** ausgeschüttet werden, sind diese grundsätzlich steuerfrei (§ 8 b Abs. 5 KStG). Allerdings gelten 5 % der Ausschüttung als nicht abziehbare Betriebsausgaben. Dies gilt bei mehrstufig verbundenen Kapitalgesellschaften auf jeder Stufe, auf der Gewinne ausgeschüttet werden (Kaskadenprinzip).

6. Wie werden Leistungsbeziehungen zu Gesellschaftern steuerlich behandelt?

Im Grundsatz sollen Leistungsbeziehungen zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihren Gesellschaftern steuerlich ebenso wie Leistungsbeziehungen zu fremden Dritten behandelt werden. Dies gilt z.B. für das Gehalt des GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers.

Häufig entstehen zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter jedoch Leistungsbeziehungen, die in ihren Bedingungen nicht dem entsprechen, was mit einem fremden Dritten vereinbart werden würde, sondern vielmehr ihren Grund in der gesellschaftsrechtlichen Stellung des Gesellschafters haben. Solche Entgelte für Leistungsbeziehungen werden von der Finanzverwaltung unter bestimmten Voraussetzungen in sogenannte **verdeckte Gewinnausschüttungen umqualifiziert**. Dabei werden bei der Kapitalgesellschaft der Betriebsausgabenabzug gewinnerhöhend rückgängig gemacht.

Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt nach Ansicht der Finanzgerichte insbesondere dann vor, wenn eine Kapitalgesellschaft einem Gesellschafter außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung einen Vermögensvorteil gewährt und dieser seine Ursache im Gesellschaftsverhältnis hat. Das ist der Fall, wenn der dem Gesellschafter oder einer ihm nahestehenden Person gewährte Vorteil im Ergebnis ein nicht marktübliches Geschäft darstellt. Verdeckte Gewinnausschüttungen werden daher von der Finanzverwaltung im Verhältnis zu beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern **beispielsweise** in den folgenden Fällen angenommen:

- Vergütung nicht im Voraus eindeutig und klar im schriftlichen Anstellungsvertrag festgelegt;

- Gesellschafterbeschluss zum Abschluss des Anstellungsvertrages fehlt;
- die Vergütung, die Tantiemenvereinbarung oder die Pensionszusage in unangemessener Höhe;
- Zahlung einer Überstundenvergütung an den Gesellschafter-Geschäftsführer;
- Gesellschafter-Geschäftsführer gewährt Gesellschaft Darlehen zu überhöhten Zins-Konditionen;
- die Gesellschaft gewährt Gesellschafter-Geschäftsführer Darlehen mit zu niedrigen Konditionen;
- die Gesellschaft übernimmt Aufwendungen für den Gesellschafter-Geschäftsführer, die überwiegend dessen private Lebensführung betreffen.

In der Konsequenz müssen dann alle steuerlichen Anforderungen an eine offene Gewinnausschüttung angewendet werden.

7. Besteuerung bei Organschaften

Um Gewinne und Verluste von den rechtlich selbstständigen Gesellschaften gegenseitig zu verrechnen, kann eine körperschaftsteuerliche Organschaft gewählt werden.

Die **Voraussetzungen** für eine körperschaftsteuerliche Organschaft sind, dass die Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) finanziell in ein anderes gewerbliches Unternehmen (Organträger) eingegliedert ist und ein steuerlich anerkannter Gewinnabführungsvertrag geschlossen wird, der u.a. den geforderten Formvorschriften genügt.

8. Auslandsbezogene Sachverhalte

Wenn eine Gesellschaft international tätig wird, entsteht die Gefahr der Doppelbesteuerung, d.h. die Gefahr, dass Einkünfte in einem zweiten Staat – also doppelt – besteuert werden.

Das Internationale Steuerrecht hat Regelungen zur Vermeidung, bzw. Milderung einer doppelten Besteuerung durch zwei Staaten geschaffen- die sog. **Doppelbesteuerungsabkommen**. Dabei handelt es sich um völkerrechtliche Verträge, mit deren Hilfe die Staaten vermeiden, dass bei demselben Steuerpflichtigen dieselben Einkünfte für denselben Zeitraum durch gleichartige Steuern mehrfach belastet werden. Dies geschieht einerseits dadurch, dass der Staat, aus dem Einkünfte stammen (Quellenstaat), die Besteuerung zugunsten des (Wohn)Sitzstaates (= der Staat in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat) des Beziehers der Einkünfte zurücknimmt oder einschränkt, und andererseits dadurch, dass der (Wohn)Sitzstaat Einkünfte, die im Quellenstaat besteuert werden können, von seiner Besteuerung freistellt oder dass er die auf diese Einkünfte entfallende ausländische Steuer auf die Steuer anrechnet

Eine Übersicht der Länder mit denen Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, findet sich auf der Seite des Bundesministeriums der Finanzen.

Hinweis:

Dieses Merkblatt richtet sich an Mitgliedsunternehmen der IHK Potsdam und an Personen, die eine Unternehmensgründung im Kammerbezirk Potsdam anstreben. Es soll - als Service Ihrer IHK Potsdam - nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ihre Ansprechpartner:

Fachbereich Recht und Steuern
Tel: 0331-2786 203 / Fax: 0331-2842 914
E-Mail: recht@ihk-potsdam.de
www.ihk-potsdam.de

Stand: 05/2021